STADT LAMPERTHEIM

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache 2025/18

Produkt:	16.01.01 - Hebesatzsatzung
Federführung:	FB 20 Finanzen
Bearbeiter/in:	Frau Lerch
Datum:	21.01.2025

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	03.02.2025	
Haupt- und Finanzausschuss	05.02.2025	
Stadtverordnetenversammlung	21.02.2025	

Satzung der Stadt Lampertheim über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung – Erste Änderungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte Erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lampertheim über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundund Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung –

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2024 die Hebesatzsatzung Lampertheim über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer beschlossen.

Nachdem die Beschlussfassung zum Haushalt 2025 aufgrund der unvollständigen Datengrundlage in das Jahr 2025 verschoben wurde, war -losgelöst vom Zeitpunkt der Verabschiedung des Haushaltes- die vorgezogene Beschlussfassung über die Hebesätze 2025 in einer Hebesatzsatzung geboten. Dies ermöglichte die rechtzeitige Versendung der Grundsteuerbescheide 2025 und stellte den Cashflow bereits zum ersten gesetzlichen Fälligkeitstermin am 15.02.2025 sicher.

In den nachgelagerten Haushaltsberatungen sind die Mandatsträger nicht an diese Entscheidung gebunden, denn eine bis zum 01.01.2025 rückwirkende Änderung der Hebesätze kann bis zum 30.06.2025 beschlossen werden. Die Hebesätze können somit im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt rückwirkend zum 01.01.2025 angepasst werden.

Im Nachgang zur Entscheidung über die Realsteuerhebesätze vom Dezember 2024 entscheidet die Stadtverordnetenversammlung nun im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über den gesamten Haushalt 2025.

Das Fundament bildet hier § 92 der Hessischen Gemeindeordnung, der die allgemeinen Haushaltsgrundsätze für die Haushaltswirtschaft vorgibt. Gemäß Absatz 4 soll der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Dies bedeutet, dass die Erträge ausreichen müssen, um die Aufwendungen zu decken.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 18.11.2024 nach Darstellung des zu diesem Zeitpunkt aktuellen Standes der Haushaltsplanung 2025 beschlossen, den verbleibenden Fehlbedarf nach

Vorlage: 2025/18 Seite - 2 -

erneuter Reduzierung des Aufwands durch die Verwaltung mittels Festsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 800 v.H. abzudecken.

Haupt- und Finanzausschuss und Stadtverordnetenversammlung sind der empfehlenden Beschlussfassung nicht gefolgt und kündigten an, die Diskussion um eine Anpassung der Realsteuerhebesätze im Rahmen der Haushaltsberatungen zu führen.

Zur Sicherstellung des Haushaltsausgleiches empfiehlt die Verwaltung, die beigefügte Änderungssatzung zu beschließen, in der der Hebesatz der Grundsteuer B von 580 v.H. auf 800 v.H. angehoben wird.

erstellt:	gesehen:	freigegeben:
Lerch	Ruh	Störmer
Fachdienstleitung	Fachbereichsleitung	Bürgermeister

Besondere Auswirkungen auf das Klima:

Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):	

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1	1.	Buchungsstelle	
2	2.	bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel Nicht ausreichende verfügbare Mittel	EUR EUR
	()	Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mittelde- ckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle er- folgen.	EUR
	()	Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvor- schlag erfolgen	EUR
3	3.	Investitionsmaßnahmen	
	()	Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.	
	()	Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
	1. ()	Folgekosten Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren	

Vorlage: 2025/18 Seite - 3 -

()	Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushalts- jahren, bestehend aus	
	Personalaufwendungen	EUR
	Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen	EUR
	Finanzierungsaufwendungen	EUR
	Sonstige Aufwendungen	EUR
5. (x)	Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		